

raum umwelt + verkehr
044 835 82 30
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 20.08.2024

2024-113 04.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD
chr

Öffentlicher Gestaltungsplan Zentrum Dietlikon Süd (GP ZDS 2023); Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV; Ergänzung Kapitel 2.5.2 "Störfallvorsorge"; Kenntnisnahme

a) Ausgangslage

Die Fachstelle Störfallvorsorge informierte die Gemeinde Dietlikon am 19. April 2024, dass die im erläuternden Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dargelegten Nachweise zur Störfallvorsorge noch nicht ausreichen, um die Einschätzung, der Gestaltungsplan sei «nicht-störfallrelevant», nachvollziehen zu können.

Wie eine Besprechung mit der Fachstelle am 25. April 2024 ergab, muss der Bericht nach Art. 47 RPV mit einem weiteren Bericht ergänzt werden, damit die Einschätzung im Rahmen der Genehmigungsprüfung begutachtet werden kann. Da der Bericht zur Risikoabschätzung der Störfallvorsorge den Einsatz einer speziellen Software und eines spezialisierten Planungsbüros erfordert, wurde am 28. Mai 2024 die Firma EBP Schweiz AG beauftragt, diesen Bericht zu erarbeiten.

Mit Datum vom 25. Juli 2024 liegt der Bericht zur Risikoabschätzung der Störfallvorsorge nun vor.

b) Inhalt Bericht EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024

Wie im Bericht dargestellt, werden die ortsspezifischen Störfallrisiken für die Neue Winterthurerstrasse mit Hilfe der EDV-Applikation STR des ASTRA ermittelt. Bei der Autobahn A1 konnten dabei die bereits berechneten Modelle hinzugezogen werden.

Zunächst stellt der Bericht die Resultate der Datenerhebung dar, welche für die für die Schätzung der Störfallrelevanz benötigt werden. Das Modell für die Abschätzung der Störfallrelevanz wird mittels zehn Datenpunkten aufgebaut, die jeweils 100 m auseinander liegen. An jedem dieser Punkte wird das Risiko für ein Störfallereignis berechnet. Dabei werden die Auswirkungen von Störfallereignisse auf die betroffenen Personen, die sich in einer bestimmter Scanner-Zelle befinden, betrachtet. Die Grösse der Scanner-Zellen und die Personendichte werden in der Planungshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) definiert. Als Störfallereignis wird ein Unfall mit einem Tanklastwagen betrachtet, welcher Benzin, Propan oder Chlorgas geladen hat.

Massgebend für die Störfallrelevanz sind Scanner-Zellen, bei denen der Grenzwert für die Risikorelevanz überschritten sind. Dies betrifft die Scanner-Zellen 1 (Neue Winterthurerstrasse) und Scanner-Zelle 2 (A1).

Untersucht wurden der Ist-Zustand sowie der Zustand 2040 nach einem allfälligen Vollausbau des Gestaltungsplangebiets, was sich in der Erhöhung bei der Personendichte und des Verkehrs bemerkbar machen würde. Da das Gebiet bereits sehr stark ausgebaut ist, und schon heute viel Verkehr auf der A1 und der Neuen Winterthurerstrasse herrscht, gibt es durch den Vollausbau des Gebietes keine grossen Veränderungen bei der Störfallrelevanz. Schlussendlich werden die Störfallrisiken anhand der Summenkurven für die verschiedenen Szenarien und Zustände in Häufigkeits- / Auswirkungsdiagrammen dargestellt.

Um Unsicherheiten bei den Inputgrössen und Annahmen zu berücksichtigen, wurde eine Sensitivitätsanalyse gemacht. Damit lässt sich prüfen, ob sich das Fazit und die Aussagen im Wesentlichen bestätigt lassen.

c) Fazit Bericht EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024

Sowohl für die Neue Winterthurerstrasse als auch für die Autobahn liegen die Störfallrisiken im sogenannten Übergangsbereich. Aufgrund der hohen Verkehrszahlen auf der Autobahn sind die Störfallrisiken entlang der A1 höher als entlang der Neuen Winterthurerstrasse, liegen aber immer noch im Übergangsbereich.

Für alle Gebäude im Konsultationsbereich wird im Sinne einer präventiven Betrachtungsweise empfohlen, auf empfindliche Einrichtungen und Aussenflächen zu verzichten, oder falls unumgänglich, entsprechende Schutzmassnahmen nachzuweisen.

Fassaden, die speziell in Abbildung 12 hervorgehoben sind, gelten als direkt exponiert, wenn ein Störfall auf der Autobahn oder der Neuen Winterthurerstrasse eintritt. Für solche Fassaden sollen im Vollzug Massnahmen empfohlen werden, wie beispielsweise auf Balkone oder andere begehbbare Aussenflächen zu verzichten, Fassaden oder Tragkonstruktionen zu verstärken oder mit einer Riegelbauweise eine Barriere für Hitzestrahlung und Rauch für dahinterliegenden Areale zu bilden.

Art. 15 der Gestaltungsplanvorschriften lautet:

Für Vorhaben innerhalb eines Konsultationsbereichs gemäss kantonalem Chemie-Risikokataster sind im Baubewilligungsverfahren die Risiken eines Störfalls zu beurteilen und Massnahmen zu prüfen.

Dadurch, dass Wohnnutzungen im Gestaltungsplangebiet ausgeschlossen und die Risiken im Übergangsbereich liegen, aber nicht im Bereich «Risiko nicht akzeptabel», kann Art. 15 aus Sicht der Gemeinde Dietlikon unverändert belassen werden.

Denn der Art. 15 GPV liefert bereits jetzt die rechtliche Grundlage, dass die Risiken eines Störfalls im Rahmen von Bauvorhaben angemessen berücksichtigt und geeignete Massnahmen gemäss Bericht der EBP verlangt werden können. Mit anderen Worten können die im Bericht von EBP empfohlenen Massnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren geprüft und mit anderen Schutzmassnahmen koordiniert werden.

Als weiteres Fazit muss der erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV auf mehreren Seiten in dem Sinne angepasst werden, dass die Störfallrisiken des Gestaltungsplans im Übergangsbereich liegen. Zudem ist im Planungsbericht der Bezug zum Bericht der EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024 herzustellen.

Die im Gestaltungsplangebiet vorgesehene Nutzungen sind so zu gestalten, dass das Störfallrisiko für die Bevölkerung möglichst geringgehalten wird. Wie dies geschehen kann und wie gross das Restrisiko ist, wird im Bericht der EBP erläutert. Deshalb sind der Bericht der EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024 und der aktualisierte erläuternde Planungsbericht nach Art. 47 RPV zum Gestaltungsplan der Baudirektion nachzureichen.

Beschluss

1. Der Bericht der EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Leiter Raum, Umwelt + Verkehr wird beauftragt, die überarbeitete Fassung des erläuternden Berichts nach Art. 47 RPV vom 3. Oktober 2023 sowie den Bericht der EBP Schweiz AG vom 25. Juli 2024 der Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, nachzureichen.
3. Mitteilung an:
 - EBP Schweiz AG, Franziska Lindström
 - Gossweiler Ingenieure AG, Oliver Steinmann
 - Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr
 - Leiter Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand:

26. Aug. 2024